Lesefassung

Satzung der Stadt Hagenow über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze (Ablösesatzung)

Die Lesefassung berücksichtigt:

- 1. die am 22.08.1997 in Kraft getretene Satzung der Stadt Hagenow über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze (Ablösesatzung) vom 22.05.1997 Hagenower Blätter 21.08.1997)
- 2. die am 01.01.2002 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung zur Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze (Ablösesatzung) vom 22.05.1997 (Hagenower Blätter 2001, Nr. 88, S. 3)

Hagenow, den 07.03.2002

S c h w a r z Bürgermeisterin

Lesefassung

Satzung der Stadt Hagenow über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze (Ablösesatzung) vom 22.05.1997

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360), des § 48 Absatz 5 und 6 der Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. S. 468) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522) hat die Stadtvertretung die Satzung über den Ausgleichsbereich für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze (Ablösesatzung) beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der zur Herstellung der Einstellplätze Verpflichtete an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass er die notwendigen Einstellplätze ausnahmsweise nach § 49 Absatz 6 Bauordnung nicht herzustellen braucht, wird auf 22.000,00 DM (11.248,50 EUR) je Einstellplatz festgesetzt. Für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 60 v. H. festgelegt.

Als Voraussetzung für die Durchführung der Ablösung (über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze) ist, mit dem zur Herstellung von Garagen und Einstellplätzen Verpflichteten, ein Ablösungsvertrag zu schließen. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Herstellung für Kfz-Einstellplätze abgegolten. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Die im Satz 1 genannte Ablösesumme gilt nur für die dem Beschluss vorausgegangene Berechnung von Einstellplätzen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Freien.

Für überdachte Einstellplätze (z. B. in Parkhäusern) ist eine gesonderte Berechnung erforderlich, die zu gegebener Zeit in die Satzung aufgenommen wird.

§ 2 Geldbetrag

Die Stadt Hagenow verpflichtet sich, den Geldbetrag zur Herstellung von Kfz-Einstellplätzen an den Einzahler zurückzuzahlen, wenn dieser vor der Verwendung des Geldes die Schaffung öffentlicher Parkplätze in der Nähe des Baugrundstückes, die entsprechende Anzahl von Stellplätzen auf eigenem Grundstück oder auf einer rechtlich gesicherten Gemeinschaftsanlage nachgewiesen hat. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Stadt Hagenow mit der Schaffung der entsprechenden Parkflächen begonnen oder die Aufträge für ihre Schaffung erteilt hat.

§ 3 Stellplatzablösung im Innenstadtbereich

Für zünftig durchzuführende Bauvorhaben im Innenstadtbereich der Flure 5, 6, 16 und 17 Gemarkung Hagenow

Flur 5

```
Flurstücke 21/1; 23/0; 15/0; 16/0; 17/0; 18/2; 18/3; 18/4; 24/5; 26/0; 29/0; 74/0; 75/0; 77/4; 90/0;51/0; 92/0; 93/1; 93/2; 94/1; 94/2; 28/0; 30/0; 32/2; 34/0; 35/0; 36/1; 36/2; 32/1; 33/0; 51/0; 52/0; 53/0; 54/0; 55/0; 56/0; 57/0; 37/1; 37/2; 38/0; 39/1; 40/1; 41/2; 41/3; 45/1; 45/2; 46/1; 46/2; 47/0; 48/0; 49/0; 50/1; 58/0; 59/0; 60/0; 61/0; 62/0
```

Flur 6

```
Flurstücke 10/0; 11/1; 11/2; 12/1; 12/2; 13/1; 14/0; 15/2; 15/4; 16/0; 17/1; 18/1; 18/2; 19/0; 67/0; 20/0; 21/0; 23/0; 24/0; 25/1; 26/0; 27/0; 28/1; 29/1; 30/1; 30/2; 30/3; 25/2; 25/3; 31/0; 32/0; 33/0; 34/0; 35/0; 36/0; 37/0; 38/2; 39/0; 40/0; 41/0; 42/0; 61/0; 62/1; 63/0; 64/0
```

Flur 16

Flurstücke 5/1; 6/1; 7/2; 8/0; 9/0; 11/0; 12/0; 13/0; 14/0; 6/2; 6/3; 7/1; 10/0; 19/0; 19/0; 77/22; 83/0; 85/0; 86/0; 87/0;

Flur 17

Flurstücke 1/5; 1/6; 5/7; 5/8; 5/3; 5/4; 5/5; 11/7; 11/8; 19/5; 19/10; 19/12; 19/13; 19/15; 19/16; 19/17; 19/18; 19/19; 19/20; 19/21; 24/0; 44/6; 44/13; 44/14; 196/0; 203/1; 203/2; 204/2; 204/3; 205/4; 207/5; 207/7; 207/8; 208/2; 203/3; 204/4; 205/2; 205/5; 206/0; 207/6; 208/3

wird der Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze (Ablösesatzung) außer Kraft gesetzt (Anlage Auszug aus dem Rahmenplan der

Stadt Hagenow).

§ 4 Inkrafttreten